

gründet sich auf die Erwägung, daß mit steigendem Einkommen die Werbungskosten nicht in gleichem Maße wachsen, und daß ferner bei einer Einkommensgrenze, die hier mit 3000 Franken angenommen ist, der über das Existenzminimum hinausgehende Einkommenssteil progressiv zunimmt und die Notwendigkeit der weiteren Steigerung der Abzüge beseitigt.

### Zu D: Die Steuerberechnung.

Grundlagen der Steuerberechnung sind: 1. das steuerbare Vermögen und der steuerbare Erwerb und 2. die für das Steuerjahr festgesetzten Steuerätze (Art. 38, Abs. 1). Die Ermittlung des steuerbaren Vermögens und Erwerbes ist durch die zuletzt behandelten Sektionen B und C (Art. 30—34, bezw. Art. 35—37) geregelt. Der Steuerjah wird gleichzeitig mit der Verabschiedung des Voranschlages (Staatsgesetz) auf einen Bruchteil oder ein Vielfaches der im Steuergesetz bestimmten Steuereinheiten fixiert (Art. 39 und 40).

Die gesetzliche Steuereinheit der Vermögenssteuer beträgt  $1\frac{1}{2}$  vom Tausend, die Steuereinheit der Erwerbssteuer 3 vom Hundert.  $1\frac{1}{2}$  Promille Vermögenssteuer bedeutet bei einem Vermögen von:

1000 Franken ein Steuerbetroffnis von  $1\frac{1}{2}$  Franken  
2000 Franken ein Steuerbetroffnis von 3 Franken

Andererseits beträgt der Ertrag eines Vermögens von:

1000 Franken zu 5% 50 Franken  
2000 Franken zu 5% 100 Franken

Das Steuerbetroffnis in Beziehung gesetzt zum Vermögensertrag ergibt eine Belastung von  $1\frac{1}{2}$  auf 50 = 3 auf 100 = 3%. Mit hin ist eine Vermögenssteuer von  $1\frac{1}{2}$  vom Tausend ( $1\frac{1}{2}$  Promille) gleichbedeutend mit einer Steuer von 3 vom Hundert (3%) auf den Vermögensertrag. Mit andern Worten: Eine Vermögenssteuer von  $1\frac{1}{2}$  Promille belegt den Vermögensertrag mit dem gleichen Steuerfuß von 3%, mit dem die Erwerbssteuer den Erwerb belastet.

Um diese Gleichheit der Belastung festzuhalten, ist es notwendig, daß der jeweilige Steuerfuß bei beiden Steuern den gleichen Bruchteil oder das gleiche Vielfache der im Gesetz zu Grunde gelegten Steuereinheiten beträgt (Art. 40, Abs. 1), also z. B. 3 Promille Vermögenssteuer gleichzeitig mit 6% Erwerbssteuer oder  $\frac{3}{4}$ % Vermögenssteuer mit  $1\frac{1}{2}$ % Erwerbssteuer. Die Veränderlichkeit der Sätze ist geboten, weil erfahrungsgemäß die Ausgaben jährlich schwanken und die Möglichkeit gegeben sein sollte, mit den Einnahmen der Kurve der Ausgaben zu folgen. Sind die gesetzlich festgelegten Riffern nicht Steuereinheit, sondern selbst schon Steuerfuß, so ergibt sich bei